
Reglement der Regiofeuerwehr Agglomeration Biel

Vom 7. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Stadtrat von Biel,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 Ziffer 6 Buchstabe b der Stadtordnung¹⁾, und in Ausführung von Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes²⁾,

beschliesst:

1 Aufgaben der Regiofeuerwehr Agglomeration Biel

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Regiofeuerwehr Agglomeration Biel bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Oel, Gas- und Chemieunfälle in der Stadt Biel und den angeschlossenen Gemeinden gemäss Artikel 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes³⁾.

² Sie hat Stützpunkt- und Sonderstützpunkt-Funktion im Rahmen von Artikel 16ff des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes⁴⁾.

³ Sie übernimmt Einsätze in benachbarten Gemeinden, welche nicht diesem Reglement unterstellt sind, gemäss besonderer vertraglicher Regelung.

⁴ Sie kann weitere Aufgaben im Dienste der Bevölkerung erfüllen, zu deren Erledigung sie aufgrund ihrer Ausbildung und Einsatzmittel besonders befähigt ist (z.B. Entfernung störender Wespenester, Tierrettung usw.). Sie ist nicht verpflichtet, derartige Aufgaben wahrzunehmen.

¹⁾ SGR 1.0-1

²⁾ BSG 871.11

³⁾ BSG 871.11

⁴⁾ BSG 871.11

2 Feuerwehrpflicht

Art. 2 Grundsatz

¹ Alle in diesem Reglement unterstellten Gemeinden wohnhaften Frauen und Männer mit schweizerischem Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

² Die Feuerwehrpflicht ist in Form des aktiven Feuerwehrdienstes oder der Ersatzabgabe zu leisten, sofern die diesem Reglement unterstellten Gemeinden eine solche vorsehen.

³ Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

⁴ Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, kann den Dienst auch nach dem Erreichen der Altersgrenze der Feuerwehrpflicht fortsetzen, wenn dies im Interesse der Feuerwehr liegt.

Art. 3 Entscheid

¹ Die für die Regiofeuerwehr zuständige Abteilung der Stadtverwaltung entscheidet, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben.

² Beim Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

³ Bestehen aufgrund von Gebrechen Zweifel über die Tauglichkeit zum aktiven Feuerwehrdienst, so ist ein ärztlicher Befund einzuholen.

Art. 4 Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

¹ Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind;
- b. Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c. auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d. auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;

- e. die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet; sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, deren Partnerin oder dessen Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- f. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Art. 5 Befreiung von der Ersatzabgabe in der Stadt Biel

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind die in Biel wohnhaften, in Artikel 4 Buchstaben b, c, e und f genannten Personen befreit. Die in Artikel 4 Buchstaben b und c genannten Personen sind nur dann von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn sie über ein steuerbares Einkommen von weniger als CHF 100'000 und über ein steuerbares Vermögen von weniger als CHF 1 Mio. verfügen.

3 Aktiver Feuerwehrdienst

3.1 Grundsätze der persönlichen Dienstleistung

Art. 6 Persönliche Feuerwehrdienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Weiterbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben die erforderlichen Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 8 Kader und Fachleute

¹ Die Angehörigen des Kadern (Offiziere und Unteroffiziere) und die Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Erreichen der Altersgrenze der Feuerwehrpflicht bzw. bei Weiterführung des Dienstes (Art. 2 Abs. 4) bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, bis die Ernennungsinstanz sie enthebt, auf ihr Gesuch hin entlässt oder sie befördert oder versetzt.

Art. 9 Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung wird den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten und nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.

3.2 Übungsdienst und Einsatz**Art. 10** Übungsplan

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist den Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor der Übungstätigkeit zuzustellen und überdies im Amtlichen Anzeiger für Biel und Leubringen/Evilard zu publizieren.

Art. 11 Obligatorium; Entschuldigungen

¹ Der Besuch aller Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind möglichst frühzeitig der für die Belange der Feuerwehr zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit und Unfall;
- b. schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c. Schwangerschaft;
- d. begründete Ortsabwesenheit;
- e. andere wichtige Gründe (z.B. Ausübung eines öffentlichen Amtes, bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Ortsabwesenheit aufgrund von militärischer, beruflicher Beanspruchung, Ferien, usw.).

⁴ Versäumte Übungen sind nach Anordnung des Kommandos der Feuerwehr nachzuholen.

Art. 12 Kommando im Einsatz

¹ Das Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz steht dem Kommandanten bzw. der Kommandantin der Regiofeuerwehr zu. Er oder sie kann das Kommando delegieren.

² Dem Kommandanten bzw. der Kommandantin der Regiofeuerwehr unterstehen auch die zur Hilfeleistung anwesenden auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine oder ihre Erlaubnis nicht verlassen.

4 Sonderrechnung Regiofeuerwehr Agglomeration Biel

Art. 13 Grundsatz

¹ Als Ertrag stehen der Regiofeuerwehr zur Verfügung:

- a. Beiträge der GVB,
- b. Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c. Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d. Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e. Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,
- f. Zahlungen der Anschlussgemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a. Betriebskosten;
- b. Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 13a Sonderrechnung

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Sonderrechnung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Sonderrechnung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Sonderrechnung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 Ersatzabgabe

¹ Jede der Regiofeuerwehr Agglomeration Biel angeschlossene Gemeinde regelt für sich den Grundsatz der Ersatzabgabepflicht sowie die Voraussetzungen für deren Bezug.

² Jede Gemeinde bezieht die Ersatzabgabe bei den durch das zuständige Organ der Regiofeuerwehr von der Dienstpflicht befreiten Einwohnerinnen und Einwohnern direkt und erlässt die hierzu erforderlichen Verfügungen.

³ Die Gemeinden verwenden die Erträge aus Ersatzabgaben ausschliesslich für ihre Beiträge an die Regiofeuerwehr oder gegebenenfalls für die Abschreibung auf Feuerwehrfahrzeugen.

Art. 14a Ersatzabgabe in der Stadt Biel

¹ In Biel wohnhafte Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst leisten noch von der Ersatzabgabepflicht befreit sind, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die in der Stadt Biel erhobene Ersatzabgabe beträgt pro Jahr höchstens 9% des Kantonssteuerbetrages, entspricht aber maximal dem vom Regierungsrat festgesetzten Höchstbetrag. Der Gemeinderat setzt unter Berücksichtigung von Artikel 13 den Prozentsatz fest.

³ Pro geleistetes Dienstjahr bei der Feuerwehr der Stadt Biel oder einer anderen Gemeinde reduziert sich für in Biel Wohnhafte die Ersatzabgabe um je 1/16.

⁴ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in Biel wohnhafte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Paare, deren Partner bzw. Partnerinnen beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner bzw. eine in eingetragener Partnerschaft lebende Partnerin oder ein in eingetragener Partnerschaft lebender Partner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen in Biel wohnhafte Ehepaare bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Die in der Stadt Biel erhobene Ersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Art. 15 Gebühren

¹ Der Gemeinderat der Stadt Biel regelt im Gebührentarif ¹⁾ unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr für:

- a. Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes²⁾ in Anspruch nehmen; es sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren vorzusehen;
- b. Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c. Inhaber und Inhaberinnen von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Gerätschaften und Material können Dritten mietweise überlassen werden und die Regiofeuerwehr kann zugunsten Dritter Dienstleistungen erbringen, sofern dadurch die Erfüllung ihrer gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Kosten sind vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

Art. 16 Einsatzkosten

¹ Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung eines Ereignisses hat der Verursacher oder die Verursacherin die Einsatzkosten zu ersetzen; die kantonalen Richtlinien sind anwendbar.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes³⁾ sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art sind die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens zu ersetzen.

¹⁾ SGR 6.7-1.1

²⁾ BSG 871.11

³⁾ BSG 871.11

Art. 17 Kosten für Nachbarhilfe

¹ Für Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden, die nicht diesem Reglement unterstellt sind, wird nach Massgabe der kantonalen Richtlinien eine angemessene Entschädigung verlangt.

5 Zuständigkeiten**Art. 18** Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat der Stadt Biel

- a. legt die Organisation der Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Stadt Biel und der vertraglich angeschlossenen Gemeinden fest und erlässt die erforderlichen Vorschriften, insbesondere auch über die Zusammenarbeit der Feuerwehr und der anderen Einsatzdienste;
- b. bestimmt, wie im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen sind;
- c. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsratspräsidenten oder der Regierungsratspräsidentin den Kommandanten bzw. die Kommandantin der Regiofeuerwehr und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin;
- d. setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und den Prozentsatz der Ersatzabgabe (Art. 14 Abs. 2) fest;
- e. regelt den Verwendungszweck der Bussengelder gemäss Artikel 23 Absatz 1 dieses Reglementes;
- f. erlässt alle erforderlichen weiteren Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- g. ist befugt, ihm zukommende Aufgaben und -befugnisse an die zuständige gemeinderätliche Direktion oder diesen untergeordnete Verwaltungseinheiten zu delegieren.

Art. 19 Regiofeuerwehr-Kommission

¹ Zur Mitwirkung der vertraglich angeschlossenen Gemeinden in der strategischen Führung der Regiofeuerwehr Agglomeration Biel wird eine Kommission eingesetzt. Der Gemeinderat der Stadt Biel wählt die Mitglieder der Regiofeuerwehr-Kommission auf Antrag der zuständigen gemeinderätlichen Direktion.

² Die Kommission besteht aus den für das betreffende Ressort zuständigen Mitgliedern der Gemeinderäte der Stadt Biel und der Anschlussgemeinden. Das zuständige Gemeinderatsmitglied der Stadt Biel hat den Vorsitz.

³ Die Gemeinden können für verhinderte Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung an die Sitzungen entsenden. Die Stellvertretung darf keine Funktion in der Regiofeuerwehr ausüben.

⁴ Die Kommission beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende hat im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung der Stadt Biel und die Kommandantin oder der Kommandant der Regiofeuerwehr nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁶ Die Regiofeuerwehr-Kommission hat beratende Funktion. Sie stellt den zuständigen Stellen der Stadt Biel Antrag in Geschäften betreffend die Regiofeuerwehr.

Art. 20 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission

- a. berät Grundsatzfragen betreffend die Feuerwehr,
- b. nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Regiofeuerwehr;
- c. bereitet Geschäfte zuhanden der zuständigen Direktion oder des Gemeinderates der Stadt Biel vor und stellt sicher, dass die Anliegen der Anschlussgemeinden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden;
- d. stellt der zuständigen Direktion oder dem Gemeinderat der Stadt Biel Antrag;
- e. nimmt namentlich Stellung zu Änderungen von Erlassen der Stadt Biel betreffend die Regiofeuerwehr, zur Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten der Regiofeuerwehr, der Offiziere und der Verantwortlichen für die dezentralen Einsatzelemente der Regiofeuerwehr sowie zu Veränderungen der Standorte von Bauten oder fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

Art. 21 Sitzungsgelder

¹ Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern erfolgt nach Massgabe von Art. 14 der Verordnung über die gemeinderätlichen Kommissionen¹⁾.

¹⁾SGR 1.5.2-3

6 Betriebsfeuerwehren**Art. 22** Betriebsfeuerwehren

¹ Betriebsfeuerwehren stehen unter der Aufsicht des Kommandanten / der Kommandantin der Regiofeuerwehr.

² Betriebsfeuerwehren haben im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor bzw. der Feuerwehrinspektorin ein Organisationsreglement aufzustellen.

³ Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren bilden das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz¹⁾ und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

⁴ Bei Bedarf kann der Kommandant / die Kommandantin der Regiofeuerwehr die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs für die Schadensbekämpfung aufbieten.

7 Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 23** Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz²⁾ bestraft.

² Die Bestrafung nach Artikel 47ff des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes³⁾ bleibt vorbehalten.

Art. 25 Übergangsbestimmung

¹ Für die während der Geltungsdauer des Feuerwehr-Reglementes vom 7. Juli 1955 geleisteten Dienstjahre im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 dieses Reglementes wird die Ersatzabgabe um je 1/15 reduziert.

¹⁾ BSG 871.11

²⁾ Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 (BSG 170.11)

³⁾ BSG 871.11

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.06.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.06.2012	01.01.2013	Erstfassung	-